

ne Verehrung für den Seligen des Illertales. Er schien von Haus aus sehr begütert zu sein, denn er bezahlte einen Teil der Schulden seines Vorgängers aus eigener Tasche. Willebold galt als vorzüglicher Jurist und Gelehrter. In seiner siebenjährigen Amtszeit gab Abt Willebold Rot jenen Glanz wieder, den kaum je einer unter den besten Äbten verbreitet hatte.

Prälat Willebold war von großer persönlicher Bescheidenheit. Er trug nie das Abzeichen des Abtes, das Pectoral. Seiner behäbigen Figur sah man die lebenslange Askese nicht an, die er sich durch regelmäßiges Fasten auferlegte. In die Kunstgeschichte geht er als Erbauer der Klosterkirche ein, so wie sie sich heute darstellt. Dem Vorgänger Mauritius ist der Chor zuzuschreiben. Am 1. November 1745 brachten Matheus Betscher von Berkheim und seine Frau Salome Schillingerin von Grönbach einen Sohn zur Taufe und gaben als Namen an: Leonardus Wolfgangus. Im Kirchenbuch von Berkheim steht dahinter gest. 1811 als letzter Roter Abt.

Aus dem Konventverzeichnis des Reichsstifts Rot geht hervor, daß Leonardus Wolfgangus Betscher am 11. November 1765, also im Alter von 20 Jahren, Profest ablegte und den Klostersnamen Nikolaus erhielt. Am 23. September 1769 wurde er zum Priester geweiht. Als Namenstag gilt der 6. Dezember, der Nikolaustag. Von 1787 bis zu seiner Wahl zum Abt am 3. November 1789 war er Pfarrer von Haisterkirch. Abt Nikolaus war ein musischer Mensch, dessen Stärke nicht Energie und Durchsetzungskraft war. Aus seiner Abtzeit stammen Messen, ein Pange lingua und ein Magnificat. Nikolaus Betscher hat seine Kompositionen danach ausgerichtet, wie er die Instrumente besetzen konnte. Alles spricht dafür, daß er selbst mehrere Instrumente spielte. Lesage, ein Prämonstratenser-Chorherr, bezeichnete Abt Nikolaus als einen ausgezeichneten Mann, menschlich, mitfühlend, großzügig und der höflichsten Lebensart fähigste von allen Leuten seines Berufes. Am 12. November 1811 verstarb Nikolaus Betscher in Rot nach schwerer Leidenszeit. Sein Leichnam wurde später neben Mauritius und Willebold beigesetzt. (ös)

Auszüge aus der Reichsstift-Ochsenhausischen Feuerordnung

Um 1603 hieß es noch „Feuerordnung“, anno 1787 schrieb man die „Feuerordnung“ bereits „normal“. Gedruckt wurde sie für den Einzugsbereich des seinerzeitigen Reichsstifts Ochsenhausen bei Jakob Mayer in Memmingen. Die Paragraphen, „beschlossen im Rath zu Ochsenhausen“ und unterzeichnet von der Reichsprälatischen Kanzlei, haben in Auszügen folgenden Wortlaut:

Nachdem Hochwürdig gnädige Herrschaft für nothwendig befunden hat, die ältere Feuerordnung bei nunmehr gemein ersprieslich eingeführten Brandschadensversicherungs-Anstalten zu erneuern, und zu verbessern, so wird selbe zu jedermanns Wissenschaft und genauer Befolgung durch den öffentlichen Druck anmit bekannt gemacht.

Erster Abschnitt.
Von den Vorsichtsanstalten und Regeln zu
Verhütung
und Abwendung der Feuersgefahr.

§. 1.

Gleichwie man ab Seiten des Reichsstifts und Konvents theils durch inbrünstiges Gebet, theils durch andere menschmögliche Vorkehrungen sorgfältigst beflissen ist, alle Feuersgefahr zu verhüten; also versiehet sich Hochwürdig gnädige Herrschaft bei Vermeidung ihrer Ungnade, daß alle Sorgfalt in den Pfleg- und Pfarrhöfen, auch all übrigen in- und ausser den Ringmauern gelegenen herrschaftlichen Gebäuden, Feuer- und Werkstätten beobachtet werde.

Eben so

§. 2.

Soll ein jeder Unterthan in seinem Hause gleichsam sein eigener Feuerschauer seyn, mit Feuer, Licht, Holz, und anderen brennbaren Sachen sorgfältig umgehen, und seine Kinder, Dienstbotten, auch Beisitzten etc. zu gleicher Obsorge mit allem Ernst und Strenge anhalten.

§. 3.

Das Brennholz, Spän, Torf, Wasen, und andere zur Feuerung nöthige Sachen sollen von den Kaminen und Feuerstätten entfernt aufbewahrt, und in diese Behältnisse oder Holzlege niemat mit offenem Licht gegangen, auch kein Holz an- und auf die Oefen zum trocknen gelegt werden, und das gewöhnliche Holzeinlegen zum künftigen Einfeuern soll erst alsdann geschehen, wenn alles Holz im Ofen niedergebrannt, die Glut erloschen, und die Asche zurückgekehrt, oder, was am sichersten ist, herausgethan seyn wird.

§. 4.

Die Asche von Holz, besonders aber die Torf- oder Wasenasche, welche sehr lang glühend bleibt, soll einige Tage lang in den Winkeln und Aschenlöchern liegen gelassen, erst nach ihrer gänzlichen Erlöschung weggeräumt, und in solchen Gefäßen und Orten verwahrt werden, wo keine Entzündung zu befürchten stehet, und wo kein Wind zukommen kan.

§. 5.

Mit den Reibbüscheln soll ebenfalls große Sorgfalt beobachtet werden, daß selbige nicht zu nahe an die Oefen oder Heerde gelegt, oder mit blossem Licht bei denselben umgegangen werde.

§. 6.

In keinem Hause, wo nicht eine genugsam versicherte, und von der Feuerschau gutgeheissene Waschküche ist, darf eine große Laugwäsche gehalten werden, sondern diese sind auf öffentlichem Platze ausser den Häusern zu verrichten; bei kleineren und täglichen Waschen aber haben die Hausväter ihren Untergebenen all mögliche Sorgfalt zu empfehlen.

§. 7.

Da auch durch unvorsichtige Zerlaß- und Aussiedung der Butter, Unschlitt etc. schon viele Brun-

Reichsstift: Dachsenhausische

S e u e r =

S r d n u n g.



sten entstanden, so wird anmit gebotten, daß alles Schmalz, Unschlitt etc. in Zukunft unter freiem Himmel, bey stillem Wetter, und mit nöthiger Vorsicht gesotten werden solle.

§. 8.

Bei schwerester Strafe soll sich niemand unterfangen, mit einem offenen Licht in die Ställe, Heu- oder Strohböden, oder Tennen zu gehen, und allda die Fütterung oder andere Arbeit mit offenem Licht zu besorgen, sondern man soll sich hiezu einer wohlgeschlossenen, und mit Drath verflochtenen Laterne bedienen, auch soll die Lichtputzen an diesen oder anderen gefährlichen Orten hinzuwerfen, oder auszuraumen verboten seyn.

§. 9.

Es soll auch das nächtliche Dreschen, Strohschneiden, und andere dergleichen Arbeiten nicht anderst, als bey einer sicheren Laterne geschehen; das Flachsbrechen aber, Schwingen und Hecheln bleibt bei Nachtzeit unter schwerester Strafe gänzlich verboten, wie auch das Hanf- oder Flachsdör-

ren auf den Oefen und in Stuben: und sollen besonders die Flachsdörren in hinreichender Entfernung von den Dörfern angelegt und gehalten werden.

§. 10.

Unter ebenermeldter Strafe ist auch das Tobackrauchen mit offen- oder gedeckter Pfeife bei dem Drasch, in den Stallungen, Heu- und Strohböden, auch im Bett, nicht minder die Ausschüttung oder Ausklopfung der Tobackasche an solch gefährlichen Orten verboten, und soll besonders in den Wirthshäusern dergleichen Unfug an fremden Fuhrleuten nicht gestattet werden.

§. 11.

Die in feuerfangenden Materien arbeitende Handwerker z. B. Schreiner, Kiefer, Wagner, Drechsler, Sailer etc. sollen bei ihren Arbeiten sich des Tobackrauchens ebenfalls enthalten, die Späne und Abgang fleißig wegräumen, und bei dem Nacharbeiten auf Feuer und Licht ein sorgfältiges Augenmerk haben.

§. 12.

Die Schmide, Schlosser und alle andere Feuerarbeiter, welche zu ihrer Profession Kohlen brauchen, sollen selbige nicht nur in sicheren Behältnissen verwahren, sondern auch beim Abladen genaue Acht haben, ob selbige wohl abgelöscht seien, auch sollen sie alle Wochen den Kohlstaub von ihren Essen, Balken, und andern in der Werkstatt befindlichen Holzwaar fleißig abkehren lassen.

§. 13.

Die Krämer, so mit Pulver, Schwefel, und andern dergleichen brennbaren Materialien handeln, sollen nur einen kleinen Vorrath davon im Laden haben, das übrige aber an sicheren Orten verwahren, und bei Nachts oder mit Licht nicht damit umgehen, oder davon verkaufen.

§. 14.

Da nach leidiger Erfahrung durch Einlegung des feuchten oder nassen Ohmeds große Feuersbrünste schon entstanden, so sind die Futterbehältnisse sorgsamst davon frei zu halten.

§. 15.

Alles unnöthige Schiessen, und Schwärmerwerfen in- und vor den Häusern, oder auf die Dächer bei Hochzeiten etc. bleiben unter schwerester Strafe verboten.

§. 16.

Gleichwie aber ein jeder Hausvater für sich selbst so wie ein jeder Hausgenosse verpflichtet ist, alle Feuersicherheits-Fürsorge aufmerksamst auszuüben, eben so hat auch ein jeder auf seinen Nachbar Acht zu haben, und erstlich bei dem Ammann, oder Gemeindevorsteher, sodann nach Bewandniß der Sache beim Ober- oder Pflegamt pflichtmäßig anzuzeigen, wenn er bei einem solchen Nachlässigkeiten, oder Gefahr mit Feuer und Licht wahrnehmen oder erfahren würde.

§. 17.

Die Kamine und Essen aller Gebäude, in welchen Feuerung vorgehet, sollen die Kaminkehrer bei ihrem Eide sorgfältig reinigen, und es hierinnen nicht auf das Belieben des Besitzers ankommen lassen, sondern die Reinigung so oft vornehmen, als es der Feuerung nach nothwendig ist. Wenn sie hiebei ein Gebrechen entdecken, so haben sie solches zur ungesäumten Herstellung dem Hausbesitzer und Gemeindevorsteher anzuzeigen, widrigenfalls für allen durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Schaden, oder Entzündung der Kamine zu stehen.

§. 18.

Was nun die Feuersicherheit bei dem Bauwesen anbetrifft, so werden sämtliche Unterthanen hiemit angewiesen, und ermahnt, die Werkleute aber ihrer aufhabenden Pflichten besonders erinnert, bei allen aufführenden neuen Gebäuden, und Verbesserungen der alten die möglichste Sorgfalt darauf zu wenden, daß alles feuerverst und sicher hergestellt werde.

§. 19.

Insonderheit aber wird den Maurern bei ihrem Eide, und eigener Vergütung aufgetragen, keinen Heerd- und Feuerstelle, sie sei zu welchem Gebrauch sie wolle, neu aufzuführen, ehe und bevor der Ort und Tauglichkeit desselben, auch die Art zu

bauen, durch Sachverständige gebührend untersucht, bewilliget, und nach dessen Herstellung für tüchtig und ungefährlich erkennt seyn wird.

§. 20.

Zu wünschen wäre zwar, daß alle neu zu erbauende Häuser vom Grund aus bis an den Gibel mit lauter Steinen aufgeführt werden könnten; weil aber zum Theil die hiezu erforderliche Materialien nicht allzeit zu bekommen sind, zum Theil das Vermögen des Bauenden zu dieser Bauart öfters nicht hinreicht, so sollen die Unterthanen doch dahin gehalten seyn, den untern Stock mit gebackenen Steinen aufzuführen, oder, wer auch dieses nicht vermag, wenigst die Schwellen um und um ein- oder anderthalb Schuhe hoch über die Erde untermauren, und die Wände mit guten Rigelsteinen verfertigen zu lassen.

§. 21.

Wenn ein- oder mehrere Häuser an einander gebaut werden, soll jedes von dem anderen durch dauerhafte Feuermauren von unten bis an den Gibel des Dachs unnachsichtlich unterschieden werden.

§. 22.

Da die betrübte Erfahrung öfters gelehrt hat, wie vielen Schaden die Entzündung eines Stroh- oder Landerdaches bis zu Grundrichtung halber, ja schon ganzer Gemeinden verursacht, so ergehet anmit der gemessenste gnädig herrschaftliche Befehl, daß in Zukunft ein neu zu erbauendes Haus keineswegs mit Stroh oder Landern, sondern allein mit Platten oder Ziegel bedeckt werden solle.

§. 23.

Was aber insbesondere die Erbau- und Führung der Kamine anbetrifft (dann die sogenannte Schlath- oder Rauchzuglöcher ohne Kamine sind und bleiben je und allzeit verboten) so wird den Maurern hiebei all menschmögliche Vorsicht und Fleiß empfohlen. Sie sollen nicht zu enge, sondern aufs wenigste 1 ½ Schuh weit, und wohl besteiglich gemacht, durchaus von unten bis oben von gebackenen Steinen mit Kalch gemauert, in ein Kamin nicht mehr als von 2 oder 3 Feuerstellen der Rauch eingeleitet, nirgends ein Holz eingelegt, solche bei den Wechseln zwischen den Steinen und dem Holz mit Laim wohl verstrichen und verwahrt, auch wenigstens 3 oder 4 Schuh über das Dach hinaus geführt werden.

§. 24.

In den Häusern selbst aber sollen nahe bei den Kaminen kein Holz, Späne, Heu, Stroh, oder andere feuerfangende Sachen, wie schon oben §. 3. verordnet worden, verwahrt, keine Feuerwand oder Kamin mit Brettern vertäfert, die Rauch- oder sogenannte Fleischkammerle mit eisernen Thüren versehen, und der Boden sowohl in- als auswendig mit Steinen auf 3 Schuh breit belegt werden.

§. 25.

Bei Anlegung der Brenn-, Back-, Wasch- und Laugöfen sollen die Maurer ebenfalls die gebührende Vorsicht anwenden, daß alle Feuersgefahr sorgsamst vermieden werde. Vor allen Oefen sollen zur Verwahrung der Glut vor Wind, Kindern, und Katzen eiserne Thüren oder Schieber gemacht werden.

. . . die Leute zur eilfertigen Hülfe anfrischen

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhalten bey ausgebrochener Feuersbrunst.

§. 1.

Wenn unerachtet aller möglichen Vorsicht im hiesigen Gotteshaus, oder im Flecken, Dörfern und Weiler eine Feuersbrunst (so der liebe Gott gnädig abwenden wolle) entstände, oder nach Gottes Verhängniß ein Wetterstrahl zündete, soll sich niemand unter schwerester Strafe unterfangen, das in seinem Haus entstandene Feuer zu verbergen, zu vertuschen, oder allein retten zu wollen, sondern also gleich die Nachbarschaft um Hülfe zu rufen, weil durch solche Vertuschung schon öfters größerer Schaden und Gefahr entstanden.

§. 2.

Jeder Unterthan, der in dem Hause seines Nachbars, oder eines andern Feuersgefahr vermerkt, ist berechtigt, sich den Eingang in das verdächtige Haus auch mit Gewalt zu verschaffen, und die Nachbarschaft zu Hülfe zu nehmen.

§. 3.

Wenn nun irgendwo das Feuer wirklich ausbricht, hat der, so es am ersten gewahr wird, also gleich Lärmen zu machen, dem Ammann des Orts alsobald die Anzeige zu thun, und dieser nicht allein Sturm schlagen zu lassen, sondern auch sowohl an Hochwürdig gnädige Herrschaft, dero nächste Beamtung, und verordnete Feuerschadeputation, als an jene Ortschaften, wo sich Feuerspritzen befinden, reitende Bothen abzuschicken, und um die nöthige Beihülfe anzuflehen.

§. 4.

Wäre an jenen Orten, wo eine Feuersbrunst entsethet, keine Kirche, so solle ebenfalls durch einen Reutenden der nächst gelegenen Pfarrkirche die Anzeige zum Stürmen gemacht, und die Leute zur eilfertigen Hülfe angefrischt werden.

§. 5.

Mit dem Sturmschlagen aber soll folgende Ordnung gehalten werden:

Wenn in dem Gotteshaus Feuer auskommen sollte, stürmet man anfänglich mit dem kleinen Glöckle allein; sollte es aber wegen Heftigkeit des Winds nicht genugsam gehört werden, so können auch die größere Glocken angezogen, und mit Sturmschlagen so lange fortgefahren werden, bis genugsame Hülfe vorhanden seyn wird.

Ist aber die Brunst im Flecken oder anderen zur hiesigen Pfarrei gehörigen Ortschaften, so gibt man anfänglich 3 Sturmstreich mit der großen Glocke, und fährt fort, wie eben jetzt gemeldet worden.

In einer weitern Entlegenheit von 1 bis 2 Stunden fängt man die 3 Sturmstreich mit der zweit größten Glocke an, und wiederholt es drei- bis viermal, damit die Leute desto gewisser dem nothleidenden Orte zu Hülfe eilen mögen.

§. 6.

Wie nun in hiesiger Gotteshaus- und Pfarrkirche gestürmt wird, also solle es auch in jeder Pfarr- und anderen Kirche in der Herrschaft mit dem Sturm- schlag je nach Verhältniß der Nähe oder Weite des bedrangten Orts gehalten, und an dem selbst nothleidenden Ort, bis genugsame Hülfe da ist, damit nicht gefeiert werden.

§. 7.

So bald nun das Sturmschlagen gehört wird, es sei bei Tag oder Nacht, solle sich die Feuerdeputation ohnverweilt versammeln, und zu Pferd sitzen, und der Brunst zueilen, die Leute in guter Ordnung halten, jedem seinen gehörigen Platz anweisen, und besonders durch das in der Nähe zu habende Militäre genugsame Wachten zu den ausgetragenen Mobilarstücken verordnen, damit nichts gestohlen werde.

Ein jeweiliger Gotteshaus-Baumeister aber hat die schleunigste Verfügung zu machen, daß im Gotteshaus alles nöthige Fuhrwerk zu Abführung der Spritzen, Feuerkibel und Leiterwägen also gleich in Bereitschaft, und marchfertigen Stande gesetzt werde, wozu ihm der Schüttemann, Wässerer und andere Handknechte getreu und fleißig an Handen gehen sollen.

§. 8.

Die erste und größte Spritzen mit dem Schlauch und anderen Zugehörden führt der erste Roßknecht mit 6 Pferden, und wird von dem Hammer- schmid samt dessen Gesellen und Lehrjung dirigirt.

Die zweite der andere Roßknecht ebenfalls mit 6 Pferden, welche der Schlossermeister mit seinen Gesellen und Lehrbuben zu leiten hat.

Die dritte der dritte Roßknecht mit 4 Pferden, und hat hiebei die Direktion der Schmidmeister mit seinen Gesellen und Lehrbuben.

Es sollen aber diese drei Spritzenmeister mit ihren Leuten sich gut und einträchtig gegen einander verstehen, keiner dem andern, ausser was billig, und zum Vorstand des Verunglückten gereichen möchte, einreden, auch wenn etwa durch das starke Fahren eine Schraube an den Spritzen sich ledig machen, oder in andere Wege was daran zerrissen würde, deren Befestigung und Dauer alsobald mit einander suchen herzustellen.

Zu dem Ende sollen in den Magazinen jeder Feuerspritze wenigstens ein Duzend Schrauben, die überall hinpassen, nebst Hammer, Zang, und Nägeln jedesmal mitgeführt werden.

§. 9.

Den Feuerkibelwagen führt der vierte Roßknecht unter der Aufsicht des Schustermeisters samt 2 Kieferknechten und Lehrjungen.

Den Leiterwagen endlich samt den Feuerhacken führt der 5te Roßknecht mit 6 Pferden, unter Aufsicht des Wagnermeisters samt seinen Gesellen und Lehrjungen, auch mit Beizug des Fischers und 2 Schreiner gesellen.

Den Wagen mit Feuerleitern und Hacken im Flecken führt S. Gibrians Gutsbesitzer unter der Direktion des Wagners und beeder Hufschmiden im Flecken.

§. 10.

Zum Drucken der ersten Spritze werden 12 Mann beordert, als 2 Hand- 2 Garten- 2 Hopfen- 4 Ochsen- knechte, dann der Säger und sein Knecht. Zu Nacht trägt die Laterne zu dieser Spritze der Gärtnerbub.

Zur zweiten Spritze die noch übrige 8 Drescher im obern und untern Stadel, der ausser- und innere Müller samt beedersits Lehrjungen, und trägt Nachtszeit die Laterne der Schlosserbub.

Zur dritten Spritze sollen ebenfalls 10 oder